



Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

I. Geltung der Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit Kunden der Firma IMA Schelling Deutschland GmbH oder IMA Schelling Austria GmbH - nachfolgend bezeichnet als IMA SCHELLING -, die überwiegend die **Lieferung von Waren** an den Kunden zum Gegenstand haben - nachfolgend bezeichnet als Ware oder Liefergegenstand -. Von IMA SCHELLING zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen. Für **Maschinenaufstellungen, Einrichte-, Modernisierungs-, Reparatur- und Überholungsarbeiten** gelten zusätzlich die Montagebedingungen von IMA SCHELLING, auch soweit die Montagen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen gelieferte Ware zum Gegenstand haben.

2. Entgegenstehende oder abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten IMA SCHELLING nicht, auch wenn IMA SCHELLING nicht widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichermaßen wird IMA SCHELLING nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

3. Diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen sind für Verträge konzipiert, die nicht unter die besonderen **Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs** fallen und/oder der Kunde **Verbraucher** ist. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird der Kunde IMA SCHELLING in jedem Einzelfall unverzüglich und schriftlich informieren; im Übrigen gelten dann anstelle dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen die „Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe“ von IMA SCHELLING, die auf Anforderung übersandt werden.

II. Abschluss des Vertrages

Der Kunde hat IMA SCHELLING vor Vertragsschluss **schriftlich darauf hinzuweisen**, sofern der gewünschte Liefergegenstand:

- nicht ausschließlich für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet sein soll,
- unter unüblichen Bedingungen eingesetzt wird oder unter Bedingungen, die eine erhöhte Beanspruchung erfordern oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellen,
- für die Bearbeitung ungewöhnlicher Materialien vorgesehen ist oder Materialien mit besonderem Gefährdungspotenzial zum Einsatz kommen.

Eine Gewährleistung für die Tauglichkeit des Liefergegenstandes für einen bestimmten Gebrauch besteht nur, sofern wir eine solche Tauglichkeit in der Auftragsbestätigung / Vertrag schriftlich vereinbart haben.

2. **Bestellungen des Kunden** sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von IMA SCHELLING ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben.

3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von IMA SCHELLING aufgenommene Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Auftragsbestätigung** von IMA SCHELLING wirksam (zur Definition siehe unter Ziffer XI). Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von IMA SCHELLING oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages. IMA SCHELLING kann die schriftliche Auftragsbestätigung bei Ersatzteilbestellungen bis zum Ablauf von **vierzehn (14) Kalendertagen** und im Übrigen bis zum Ablauf von **achtundzwanzig (28) Kalendertagen**, nachdem die Bestellung des Kunden bei IMA SCHELLING eingegangen ist, abgeben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Bestellung des Kunden unwiderruflich.

4. Inhalt und Umfang unserer Leistungspflicht wird ausschließlich durch den Inhalt (i) unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. (ii) des von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Vertrags bestimmt. Alle Angaben zum Liefergegenstand in Katalogen, Produktbeschreibungen, Datenblättern, Plänen, unverbindlichen Angeboten, Zeichnungen, im Pflichtenheft, insbesondere Angaben zur Verfügbarkeit, Leistungsdaten, Menge, Maß, Einsatz, Farbe etc., sind unverbindlich; sie werden nur dadurch zu rechtsverbindlichen Bestandteilen des Vertrages, wenn und soweit (i) unsere schriftliche Auftragsbestätigung bzw. (ii) der von beiden Parteien unterzeichnete schriftliche Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt. Angaben und Eigenschaften stellen hierbei stets nur dann gewährleistete Eigenschaften dar, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche gekennzeichnet sind. Garantien im Rechtssinne gibt IMA SCHELLING nicht ab.

5. Konstruktions- und Materialänderungen behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist. Änderungen seitens des Kunden bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von IMA SCHELLING.

6. Von dem Kunden gefertigte Bestätigungen bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch IMA SCHELLING bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von IMA SCHELLING oder Schweigen ein Vertrauen des Kunden auf die Beachtlichkeit seiner Bestätigung.

7. Die **Mitarbeiter** sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von IMA SCHELLING sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung durch IMA SCHELLING abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären.

III. Pflichten von IMA SCHELLING

1. Vorbehaltlich einer Haftungsbefreiung nach Ziffer VII. 1. b) hat IMA SCHELLING die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete **Ware zu liefern** und das Eigentum zu übertragen. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, nimmt IMA SCHELLING die **Spezifikation** unter Berücksichtigung der eigenen und der für IMA SCHELLING erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. IMA SCHELLING ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von IMA SCHELLING oder in diesen Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist IMA SCHELLING nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich schriftlich vereinbarte Unterlagen herauszugeben oder Informationen zu erteilen oder Zubehör und/oder Werkzeuge zu liefern, zusätzliche Schutzvorrichtungen anzubringen, Montageanleitungen zu vermitteln, Montagen durchzuführen oder den Kunden zu beraten.

2. IMA SCHELLING ist aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag allein dem Kunden gegenüber verpflichtet. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte, insbesondere **Abnehmer des Kunden**, sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern oder sonstige Ansprüche vertraglicher Art gegen IMA SCHELLING geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er **Ansprüche an Dritte abtritt**. Der Kunde stellt IMA SCHELLING uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag von Dritten gegen IMA SCHELLING erhoben werden.

3. Teillieferungen durch uns sind zulässig, soweit sie die Parteien nicht schriftlich ausgeschlossen haben.

4. IMA SCHELLING hat die Ware zur vereinbarten Lieferzeit **FCA (Incoterms 2020)** am Sitz des Verkäufers in der bei IMA SCHELLING üblichen Verpackung **zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen**. Eine vorherige Aussonderung oder Kennzeichnung der Ware oder eine Benachrichtigung des Kunden über ihre Verfügbarkeit ist nicht erforderlich. Die Vereinbarung anderer Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports, der Gefahrtragung und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

5. Verzögert sich die Versandbereitschaft oder der Transport des Liefergegenstandes infolge von Umständen, die IMA SCHELLING nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen spätestens mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen gehört – soweit in der Auftragsbestätigung nicht explizit schriftlich vorgesehen – das Abladen sowie der Transport des Liefergegenstands vom Abladeort zum Aufstellort nicht zu den Pflichten von IMA SCHELLING.

6. Vereinbarte **Lieferfristen bzw. Liefertermine** haben zur Voraussetzung, dass der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig beibringt, Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von IMA SCHELLING. IMA SCHELLING ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern oder den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der maßgeblichen Lieferfrist festzulegen.

Mangels hiervon abweichender, ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist die Lieferfrist eingehalten, wenn wir die Versandbereitschaft dem Kunden innerhalb der Lieferfrist angezeigt wurde oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

7. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn IMA SCHELLING ihre Lieferverpflichtung aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden und bei Vertragsschluss von IMA SCHELLING vernünftigerweise nicht vorhersehbaren Hinderungsgrunds nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Zu den außerhalb des Einflussbereichs liegenden Hinderungsgründen gehört insbesondere die nicht fristgerechte und ordnungsgemäße Selbstbelieferung durch Zulieferer, höhere Gewalt, Arbeitskämpfe sowie Verzögerung des Erhalts staatlicher Genehmigungen. Den Beginn und das Ende des Hinderungsgrundes teilt IMA SCHELLING dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als sechs Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als sechs Monate dauern wird, können sowohl der Kunde als auch IMA SCHELLING die Aufhebung des Vertrages erklären. In all diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht gegenüber dem Kunden ausgeschlossen.

8. Kommt IMA SCHELLING aufgrund eines von ihnen zu vertretenen Umstandes schuldhaft in Verzug, ist der Kunde, wenn er erfolglos schriftlich eine angemessene Nachfrist von wenigstens 60 Tagen gesetzt hat, berechtigt, innerhalb von weiteren 4 Kalenderwochen – gerechnet vom letzten Tage der gesetzten Nachfrist – den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Übt er dieses Recht innerhalb der Frist nicht schriftlich aus oder ist IMA SCHELLING vor Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden lieferbereit, so verliert dieser den Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (= Verwirkung).

9. Jegliche weiteren vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüche, namentlich jegliche Haftungs- oder Schadenersatzansprüche, des Kunden gegen IMA SCHELLING aus Lieferverzug – gleich ob der Lieferverzug durch uns verschuldet ist oder nicht – sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Ausschluss von Haftungs- oder Schadenersatzansprüchen des vorangegangenen Satzes gilt insbesondere für Vermögens- und Vermögensfolgeschäden, insbesondere aber nicht nur für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangene Fördermittel und vergebliche Aufwendungen.

10. Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch IMA SCHELLING, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, geht die **Gefahr** gemäß **FCA (Incoterms 2020)** auf den Kunden über, sobald mit der Verladung begonnen wird. Die **Verladung** der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Die Vereinbarung anderer Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports, der Gefahrtragung und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

11. IMA SCHELLING ist nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich vereinbarte **Bescheinigungen** oder Zertifikate beizubringen für die Aus-, Durch- oder Einfuhr erforderliche Lizenzen, Genehmigungen oder sonstige **Dokumente** zu beschaffen oder Sicherheitsfreigaben, Aus-, Durch- oder Einfuhr-**Freimachungen** oder Zollabfertigungen zu besorgen und in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Ware außerhalb Deutschlands verbunden sind. IMA SCHELLING trägt weiter in keinem Fall außerhalb von Deutschland anfallende Abgaben. Ferner ist IMA SCHELLING nicht verantwortlich für außerhalb von Deutschland geltende Maß- und Gewichtssysteme, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Markierungsvorschriften, Registrierungs- oder Zertifizierungspflichten oder sonst für die Ware beachtliche rechtliche Vorschriften. Vorgeschriebene oder sonst gebotene Übersetzungen von Dokumentationen oder Unterlagen zu der Ware in eine andere als die deutsche Sprache wird der Kunde auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung betreiben.

12. Wird IMA SCHELLING nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen und aufgrund derer eine Gefährdung des Zahlungsanspruches aus dem geschlossenen Vertrag besteht, ist IMA SCHELLING berechtigt, die Leistung solange zu verweigern, bis die Zahlung aus dem geschlossenen Vertrag bewirkt oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist und der Kunde etwaige andere fällige Forderungen gegenüber uns beglichen hat.

13. Verlangt IMA SCHELLING im Falle des Annahmeverzugs oder des Verzugs mit der Zahlung des Kaufpreises vom Kunden Schadenersatz neben der Leistung oder verschiebt IMA SCHELLING den Versand auf Wunsch des Kunden, ist IMA SCHELLING berechtigt, vom Kunden Zahlung von Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, gemäß vorstehendem Absatz zu verlangen.

IV. Pflichten des Kunden

1. Ungeachtet weitergehender Pflichten des Kunden zur Zahlungssicherung oder Zahlungsvorbereitung und insbesondere unabhängig von der Durchführung gleichermaßen zusammenhängende Montageleistungen, ist der Kaufpreis zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin und - soweit ein solcher nicht bezeichnet ist - in der ausgewiesenen Währung ohne Abzug und spesen- und kostenfrei mit Erteilung der Rechnung zur **Zahlung fällig** und von dem Kunden an eines von IMA SCHELLING bezeichneten Bankinstitut zu überweisen. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn Abnehmer des Kunden von IMA SCHELLING gelieferte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nicht bezahlen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber IMA SCHELLING oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von IMA SCHELLING nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird. Für die **Rechtzeitigkeit** der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von IMA SCHELLING sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

2. Hat der Kunde die vollständige Zahlung nicht innerhalb der vom Verkäufer genannten Nachfrist bezahlt, so behält sich IMA SCHELLING vor, die Anlage durch Fernabschaltung nach erneuter erfolgloser Fristsetzung unter Mitteilung der Maßnahme abzuschalten.

3. Der Kunde sichert zu, dass alle Voraussetzungen und Nachweise für die **umsatzsteuerliche Behandlung** der Lieferung und/oder Leistung erfüllt werden. Soweit IMA SCHELLING deutsche oder ausländische Umsatzsteuer zu entrichten hat, stellt der Kunde IMA SCHELLING ungeachtet weitergehender Ansprüche von IMA SCHELLING uneingeschränkt frei. Die Freistellung wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt und schließt auch den Ersatz der IMA SCHELLING entstehenden Aufwendungen ein.

4. Mit dem **vereinbarten Kaufpreis** sind die IMA SCHELLING obliegenden Leistungen einschließlich der bei IMA SCHELLING üblichen Verpackung abgegolten. Soweit die Lieferung von Ersatzteilen nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll, kann IMA SCHELLING anstelle des vereinbarten Preises den zum Lieferzeitpunkt maßgeblichen Listenpreis berechnen. Die gesetzliche **Umsatzsteuer** wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten. Im Falle vereinbarter Teilzahlungen ist die auf den gesamten Zahlungsanspruch anfallende Umsatzsteuer in voller Höhe zusätzlich mit der ersten Rate zu entrichten.

5. IMA SCHELLING kann eingehende Zahlungen nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche **verrechnen**.

6. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Aufrechnung** gegen die Ansprüche von IMA SCHELLING, zur **Zurückhaltung** der Zahlung oder der Abnahme der Ware, zur **Aussetzung** der ihm obliegenden Leistungen und zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Kunden gegen IMA SCHELLING auf dieselbe Währung lautet, aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder IMA SCHELLING aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

7. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der nach der Auftragsbestätigung maßgeblichen Lieferanschrift abzunehmen und alle ihm aufgrund des Vertrages, dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen, der Regeln der ICC für die Auslegung der Incoterms® 2020 und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten zu erfüllen.

8. Soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist, hat der Kunde ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene **Entsorgung** der von IMA SCHELLING an den Kunden gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben. IMA SCHELLING ist nicht verpflichtet, dem Kunden gelieferte Ware oder Verpackungsmaterial aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen von dem Kunden oder von Dritten zurückzunehmen.

V. Vorbereitung von Montagen etc.

1. Soweit IMA SCHELLING mit dem Kunden ausdrücklich und schriftlich eine Anlieferung, Aufstellung-, Montage- und/oder Inbetriebnahme vereinbart und dafür den Zeitpunkt abgestimmt hat, ist der Kunde auf eigene Kosten verpflichtet, am Arbeitsort alle Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen, um die vorgesehenen Arbeiten durchführen zu können. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, am Arbeitsort

rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- ein Fundament, das den Anforderungen unseres Aufstellplans entspricht,
- die zur Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebewerkzeuge, Schmiermittel und Brennstoffe etc.,
- Elektroanschlüsse, Energie, Heizung, Wasser, Pressluftanschlüsse, Absaugung und ausreichende Beleuchtung,
- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der erforderlichen Zahl und Dauer,
- für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc. genügend große, geeignete trockene und verschließbare Räume und für die Mitarbeiter von IMA SCHELLING angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes seitens IMA SCHELLING und den Mitarbeitern auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes und seines Personals ergreifen würde,
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände am Ort der Arbeiten erforderlich sind.

2. Der Kunde hat IMA SCHELLING vor Beginn der Arbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.



IMA SCHELLING GROUP

3. Entsprechen die vorbereitenden Maßnahmen des Kunden nicht den vereinbarten Vorgaben, ist IMA SCHELLING berechtigt, die Arbeiten zu verweigern oder einzustellen, bis der vereinbarte Zustand gegeben ist, dies gilt insbesondere, wenn das Fundament nicht dem Aufstellplan entspricht. Will der Kunde IMA SCHELLING daran hindern, die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Schutzzäune etc., an dem Liefergegenstand anzubringen, ist IMA SCHELLING berechtigt, den Liefergegenstand außer Funktion zu setzen.

4. Hat es der Kunde zu vertreten, dass IMA SCHELLING die vorgesehenen Arbeiten nicht, nicht vollständig oder nicht in angemessener Zeit erledigen können, ist IMA SCHELLING berechtigt, nebst gehöriger Erfüllung des Vertrags durch den Kunden, während der Dauer der Verzögerung und/oder Fristüberschreitung für jeden Arbeitstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Nettoauftragssumme, maximal jedoch 10% der Nettoauftragssumme zu verlangen. IMA SCHELLING ist berechtigt, jeglichen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden nachzuweisen und dafür Ersatz zu verlangen, insbesondere Ersatz der Mehrkosten, die durch Mehrfahrten und durch nutzlos verstrichene bzw. zusätzlich erforderliche Arbeitszeit unserer Mitarbeiter entstehen. Bei der Ermittlung des Schadens können die Mehrkosten für die Mehrarbeit der Mitarbeiter und die Mehrkosten für Mehrfahrten nach den jeweils gültigen Montagebedingungen von IMA SCHELLING angesetzt werden.

VI. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Der Kunde darf die Entgegennahme bzw. Abnahme des Liefergegenstandes nur verweigern, wenn der Liefergegenstand offensichtlich und erheblich fehlerhaft ist, oder eine erhebliche Mengenabweichung vorliegt. Solche Verweigerungen müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. In diesem Zusammenhang ist dem Kunden bekannt, dass die volle Einsatzfähigkeit individuell konstruierter Anlagen erst nach Ablauf einer angemessenen Einlaufzeit erreicht wird. Modell-, Konstruktions- oder Materialänderungen, die neueren technischen Erkenntnissen entsprechen, begründen keinen Sachmangel.

2. Der Kunde hat –sofern nicht schriftlich vereinbart wurde, dass eine gemeinsame Abnahmeprüfung durchgeführt wird– den Liefergegenstand und/oder die Dokumente unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und dabei erkennbare Mängel des Liefergegenstandes und/oder der Dokumente unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt, schriftlich gegenüber IMA SCHELLING zu rügen und die Art der Mangelhaftigkeit genau zu bezeichnen. Ist eine Abnahmeprüfung schriftlich vereinbart, hat die Untersuchung und Rüge spätestens bis zum Ende des Tages zu erfolgen, an dem die Abnahmeprüfung durchgeführt wurde oder - wenn sie durch Verschulden des Kunden nicht durchgeführt wurde - hätte durchgeführt werden sollen. Nimmt der Kunde den Liefergegenstand bereits vor der schriftlich vereinbarten Abnahmeprüfung in Betrieb, hat die Rüge spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen ab Inbetriebnahme zu erfolgen.

Der Kunde verliert das Recht, sich auf bei einer Untersuchung erkennbare Mängel des Liefergegenstandes und/oder der Dokumente zu berufen, wenn er sie gegenüber IMA SCHELLING nicht innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich anzeigt und dabei die Art der Mangelhaftigkeit genau bezeichnet, und zwar unabhängig davon, welche Gründe der Kunde für die Nichteinhaltung dieser Erfordernisse vorbringt. Die schriftliche Mängelanzeige des Kunden muss innerhalb der vorgenannten Fristen abgesandt bzw. spätestens bis zum Ende der schriftlich vereinbarten Abnahmeprüfung IMA SCHELLING ausgehändigt worden sein; erforderlich ist darüber hinaus, dass IMA SCHELLING die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige auch tatsächlich zugegangen ist.

3. Ein verdeckter Mangel ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach seiner Entdeckung durch den Kunden schriftlich bei IMA SCHELLING zu rügen. Der Kunde verliert das Recht, sich auf einen verdeckten Mangel zu berufen, wenn er diesen IMA SCHELLING nicht innerhalb dieser Frist schriftlich anzeigt und dabei die Art der Mangelhaftigkeit genau bezeichnet, und zwar unabhängig davon, welche Gründe der Kunde für die Nichteinhaltung dieser Erfordernisse vorbringt. Die schriftliche Mängelanzeige des Kunden muss innerhalb von 7 Kalendertagen seit Entdeckung abgesandt worden sein; erforderlich ist darüber hinaus, dass IMA SCHELLING die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige auch tatsächlich zugegangen ist.

4. Kann nach einer Mängelanzeige des Kunden ein Mangel des Liefergegenstandes nicht festgestellt werden, hat der Kunde IMA SCHELLING die im Zusammenhang mit der Prüfung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten zu ersetzen.

5. Im Falle eines Mangels des Liefergegenstandes und/oder der Dokumente ist IMA SCHELLING berechtigt, diese nach freiem Ermessen entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Wird IMA SCHELLING diese Gelegenheit vom Kunden nicht eingeräumt, haftet IMA SCHELLING nicht für die daraus entstehenden Folgen.

Soweit der Mangel des Liefergegenstandes und/oder der Dokumente nicht innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt wird, kann der Kunde – nach fruchtloser, schriftlicher Setzung einer weiteren, angemessenen Nachfrist von wenigstens 60 Tagen – eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen. Der Kunde hat im Falle eines behebbaren Mangels des Liefergegenstandes und/oder der Dokumente kein Recht, anstelle der Kaufpreisminderung die Aufhebung des Vertrages zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.



IMA SCHELLING GROUP

Sämtliche sonstigen Mängelrechte, Forderungen und Rechte des Kunden auf Mängelbeseitigung, jegliche Haftungs- oder Schadenersatzansprüche ebenso wie alle weiteren vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden gegen uns sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

6. Mangels einer abweichenden schriftlichen Vertragsbestimmung liegt ein Mangel nicht schon dann vor, wenn der Liefergegenstand nicht den im Bestimmungsland (Sitz des Kunden) gültigen technischen und sonstigen Normen entspricht oder wenn der Liefergegenstand sich nicht für bestimmte vom Kunden beabsichtigte, vom Hersteller jedoch nicht zugesagte oder ausdrücklich vereinbarte Zwecke eignet.

7. Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unwesentlicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder von IMA SCHELLING nicht beauftragter Dritter, bei natürlicher Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen), fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, unzureichenden Wartungsmaßnahmen, bei vom Kunden oder von Dritten vorgenommenen Änderungen oder Erweiterungen des Liefergegenstandes und die daraus entstehenden Folgen, ungeeigneten Betriebsmitteln und Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen, elektrischen oder elektronischen Einflüssen, sofern sie nicht auf das Verschulden durch IMA SCHELLING zurückzuführen sind. Bessert ein Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von IMA SCHELLING für die daraus entstehenden Folgen.

8. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Sach- und Rechtsmängeln wird – soweit gesetzlich zulässig – in Abweichung der gesetzlichen Regelung beschränkt auf 12 Monate im 1-Schichtbetrieb ab dem Tag des Erhalts des Liefergegenstandes durch den Kunden. Abweichungen hierzu können in der Auftragsbestätigung festgehalten werden.

Für die von IMA SCHELLING ausgeführten Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen endet die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Sach- und Rechtsmängeln zum gleichen Zeitpunkt, in welchem die für den Liefergegenstand gemäß diesem Abschnitt geltende Verjährungsfrist endet.

Diese Fristen gelten gleichsam für allfällige außervertragliche Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln. Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen ist stets die vorgängige, rechtzeitige Rüge gemäß vorstehenden Absätzen 2. und 3.

Unbeschadet der in diesem Absatz genannten Frist endet die Gewährleistung auch, wenn der Liefergegenstand 2.500 Betriebsstunden erreicht hat.

9. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist IMA SCHELLING verpflichtet, den Liefergegenstand lediglich in dem Land frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu liefern, in das unsere Lieferung erfolgt. Führt die übliche Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Land der Lieferung, wird IMA SCHELLING auf eigene Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann Rückzahlung des Kaufpreises von IMA SCHELLING verlangen. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch IMA SCHELLING ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

10. Die in vorherigen Absatz genannten Verpflichtungen seitens IMA SCHELLING sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sämtliche sonstigen Rechte, Forderungen, jegliche Haftungs- oder Schadenersatzansprüche ebenso wie alle weiteren vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden gegen IMA SCHELLING betreffend Schutz- oder Urheberrechtsverletzung, sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

Die im vorherigen Absatz genannten Verpflichtungen bestehen zudem nur, wenn:

- der Kunde IMA SCHELLING unverzüglich schriftlich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde IMA SCHELLING in angemessenem Umfang, auf seine eigenen Kosten, bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsarbeiten gemäß dem vorherigen Absatz ermöglicht,
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Kunde die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht zu vertreten hat,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und/oder
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig ändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet.

Stellt der Kunde die Nutzung des Liefergegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung der Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Jede Nutzungseinstellung ist vorher mit IMA SCHELLING abzustimmen. Hat der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten, stellt er IMA SCHELLING von Ansprüchen Dritter frei

11. In Fällen schuldhafter Mitverursachung der Mängel durch den Kunden, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und -minderungspflicht, hat IMA SCHELLING Anspruch auf einen der Mitverursachung des Kunden entsprechenden Schadensersatz.

12. Beim Verkauf eines gebrauchten Liefergegenstandes sind jegliche Mängelansprüche vollständig ausgeschlossen, soweit nicht nach Gesetz zwingend gehaftet wird.

VII. Ausschluss von Garantien

1. Angaben in Katalogen, Produktbeschreibungen, Projektbeschreibungen, Datenblättern, Angeboten, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen über Maß, Menge, Farbe, Einsatz, technische Daten und sonstige Eigenschaften, insbesondere über Verfügbarkeiten, Leseraten, Messgenauigkeiten etc., enthalten die Beschaffenheit und die gewährleisteten Eigenschaften eines Liefergegenstandes, stellen jedoch – soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist – keine Garantien (Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien) im Sinne des Gesetzes und aus Vertrag dar.

2. Im Falle der Nichteinhaltung der gewährleisteten Eigenschaften kann der Kunde IMA SCHELLING gegenüber die in Abschnitt V. beschriebenen Rechte geltend machen.

VIII. Software

1. Für im Lieferumfang enthaltene Software anderer Anbieter gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen und Lizenzbedingungen vorrangig. Sollten diese dem Kunden nicht vorliegen, lässt IMA SCHELLING diese auf Anfrage dem Kunden zukommen. Ergänzend gelten diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen.

2. Soweit im Lieferumfang Software von IMA SCHELLING enthalten ist, wird dem Kunden ein nichtausschließliches Recht eingeräumt, diese einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde kann das Nutzungsrecht auf spätere Eigentümer oder Mieter des Liefergegenstandes übertragen. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte hat der Kunde sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Kunden nach dem Liefervertrag zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus dem Liefervertrag auferlegt werden. Hierbei darf der Kunde keine Kopien der Software zurückbehalten.

3. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere die Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen. Des Weiteren darf der Kunde Herstellerangaben nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens IMA SCHELLING verändern.

4. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei IMA SCHELLING bzw. beim Softwareanbieter, es sei denn, dem Kunden werden aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften weitergehende Rechte eingeräumt. Insbesondere ist IMA SCHELLING nicht zur Überlassung von Source Codes der Software verpflichtet. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

5. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist IMA SCHELLING nicht verpflichtet, dem Kunden aktualisierte Versionen der Software auszuhändigen.

6. Als Sachmangel der Software gelten nur vom Kunden nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikation. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Kunden zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Kunden zumutbar ist. Mängelrügen des Kunden haben innerhalb einer Woche nach Übergabe schriftlich zu erfolgen. Der Mangel und die entsprechende Datenverarbeitungsumgebung sind darin möglichst genau zu beschreiben.

7. Mängelansprüche bei Software bestehen nicht:

- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
- bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
- bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen,
- bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
- für vom Kunden oder von Dritten vorgenommene Änderungen oder Erweiterungen und die daraus entstehenden Folgen,
- dafür, dass sich die überlassene Software mit der vom Kunden verwendeten Datenverarbeitungsumgebung verträglich.



IMA SCHELLING GROUP

8. Weist die Software einen Sachmangel auf, ist IMA SCHELLING berechtigt, diesen nach unserem freien Ermessen entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. IMA SCHELLING wird als Ersatz einen neuen Ausgabestand (Update) oder eine neue Version (Upgrade) der Software überlassen, soweit bei IMA SCHELLING vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand zu beschaffen. Bis zur Überlassung eines Updates bzw. Upgrades stellt IMA SCHELLING dem Kunden eine Zwischenlösung zur Umgehung des Sachmangels bereit, soweit dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und der Kunde wegen des Sachmangels unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann. Ist ein gelieferter Datenträger oder eine Dokumentation mangelhaft, so kann der Kunde nur verlangen, dass IMA SCHELLING diese durch mangelfreie ersetzt.

9. Die Beseitigung des Sachmangels erfolgt durch die Wahl seitens IMA SCHELLING beim Kunden oder bei IMA SCHELLING. Wird die Beseitigung bei dem Kunden gewählt, so hat der Kunde Hard- und Software sowie sonstige Betriebszustände (einschließlich erforderlicher Rechenzeit) mit geeignetem Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat IMA SCHELLING die bei ihm vorhandenen zur Beseitigung des Sachmangels benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Auf Wunsch IMA SCHELLING wird der Kunde einen Fernwartungszugriff ermöglichen.

10. Die in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen seitens IMA SCHELLING sind für Software-Mängel abschließend. Sämtliche sonstigen Mängelrechte, Forderungen und Rechte des Kunden auf Mängelbeseitigung, Kaufpreisminderung, Vertragsaufhebung, jegliche Haftungs- oder Schadenersatzansprüche ebenso wie alle weiteren vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden gegen IMA SCHELLING sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

11. Der Betrieb der von IMA SCHELLING gelieferten Maschinen ist ausschließlich mit den **Steuerungssystemen** von IMA SCHELLING und den von IMA SCHELLING vorgegebenen Hard- und Softwarekomponenten zulässig. Für die Folgen kundenseitiger Eingriffe in das Steuerungssystem übernimmt IMA SCHELLING keinerlei Verantwortung.

IX. Datenschutz

1. IMA SCHELLING beachtet die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

2. Der Kunde räumt IMA SCHELLING an den Maschinendaten ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, räumlich unbegrenztes und zeitlich auf die Laufzeit dieser Vereinbarung beschränktes Recht zur Nutzung dieser Maschinendaten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein.

3. Das eingeräumte Nutzungsrecht berechtigt IMA SCHELLING zur Nutzung der Maschinendaten zum Zwecke der Fehlerbehebung, Wartung, Statistikerstellung, Durchführung sonstiger Auswertungen und zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Maschinen. Dieses Nutzungsrecht schließt ferner das Recht der Zusammenführung von anonymisierten Datensätzen Dritter zu den vorgenannten Zwecken ein.

4. Es ist das gemeinsame Verständnis, dass es sich bei den Maschinendaten um anonyme Daten handelt, die keinen Personenbezug aufweisen. Der Kunde ist verpflichtet, darauf zu achten, dass der Kunde nur entsprechend anonyme Daten und Datensätze an IMA SCHELLING bzw. Microsoft Azure liefert. Es ist ausschließlich in der Verantwortung des Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass die Weitergabe der Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Insbesondere hat der Kunde ggf. erforderliche Einwilligungen von betroffenen Personen einzuholen.

5. Der Kunde verpflichtet sich zur notwendigen Mitwirkung, um IMA SCHELLING die Übergabe bzw. den Zugriff auf die Maschinendaten zu ermöglichen. Soweit IMA SCHELLING keinen unmittelbaren Zugriff auf die Maschinendaten hat, stellt der Kunde IMA SCHELLING den Zugriff über die „Maschinendaten Management Plattform“ (ZIMBA) zur Verfügung.

6. IMA SCHELLING ist es untersagt, Dritten Zugriff auf die Maschinendaten und sonstige Daten zu gewähren oder sie an Dritte weiterzugeben. Hiervon ausgenommen sind Microsoft Azure als Betreiber der Plattform, sowie verbundene Unternehmen in der Unternehmensgruppe der IMA Schelling Group GmbH, die nicht als Dritte anzusehen sind. IMA SCHELLING hat jedoch zu gewährleisten, dass diese die aus der gegenständlichen Vereinbarung resultierenden Pflichten einhalten.

Microsoft Azure wird die Daten ausschließlich gemäß den nachfolgenden Bedingungen verwenden:

- die Datensätze nur auf Weisung von IMA SCHELLING zu verarbeiten,
- die Datensätze nur zum Zweck der Speicherung im Auftrag von IMA SCHELLING bzw. dem Kunden zu verwenden,
- die Datensätze an keine Dritten weiterzugeben bzw. ihnen Zugriff darauf zu ermöglichen,

- die Datensätze nicht für eigene Zwecke zu verwenden,
- die jeweiligen betroffenen natürlichen Personen, auf die sich die Datensätze beziehen könnten - soweit dies überhaupt möglich wäre - nicht zu identifizieren.

7. IMA SCHELLING ist berechtigt, Kundendaten die IMA SCHELLING während der Vertragslaufzeit zur Verfügung gestellt bekommen hat, auch nach einer allfälligen Beendigung weiterhin zu speichern und für die oben genannten Zwecke zu verwerten, es sei denn der Kunde verlangt ausdrücklich die Löschung. In dem Fall erlöschen jedoch jegliche Haftungen und Gewährleistung.

X. Haftung, Schadensersatz

1. Wenn der Liefergegenstand infolge von IMA SCHELLING schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte V. und VII. 2.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet IMA SCHELLING – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nur:

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit,
- c) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
- e) soweit wir eine Garantie übernommen haben,
- f) entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder
- g) bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.

Wird eine vertragswesentliche Pflicht durch IMA SCHELLING gemäß IX. 2. g) verletzt, das heißt eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie eine Pflicht, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, mit einfacher Fahrlässigkeit, so ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. IMA SCHELLING haftet nicht für Vermögens- und Vermögensfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangene Fördermittel und vergebliche Aufwendungen, mit Ausnahme der in Abschnitt IX. 2. a) bis f) genannten Fälle.

4. Die Haftung seitens IMA SCHELLING ist ungeachtet des Rechtsgrundes, mit Ausnahme der in Abschnitt IX. 2. a) bis f) genannten Fälle, in jedem Fall der Summe nach auf den Auftragswert beschränkt.

5. Insbesondere ist auch die Haftung und Schadenersatzpflicht für Angestellte, Arbeitnehmer, Organe, Subunternehmer und jegliche anderen Hilfspersonen von IMA SCHELLING, soweit gesetzlich zulässig, vollständig ausgeschlossen.

6. Soweit in anderen Abschnitten dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen ein weitergehender Haftungsausschluss vorgesehen ist, gehen die Bestimmungen des IX. 2. vor. Die Bestimmungen in IX. 2. gelten in jedem Fall.

7. Im Übrigen ist die **Höhe des pauschalen Verzugsschadensersatzes** wegen verspäteter oder ausbleibender Lieferung für jede vollendete Verspätungs-Woche auf 0,1% ab den 15. Tag der Verspätung, insgesamt maximal auf 5% und wegen anderer Pflichtverletzungen bei der Lieferung von Maschinen/Anlage auf 100% des Auftragswertes und bei der Lieferung von Ersatzteilen auf maximal EUR 50.000 begrenzt, mit Ausnahme der in Abschnitt VII. 2. a) bis f) genannten Fälle. § 348 HGB (**Vertragsstrafe**) findet keine Anwendung.

8. Der Kunde ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinen Abnehmern seine **Schadenersatzhaftung** dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen sowie des in der Branche Üblichen zu beschränken.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt **Eigentum von IMA SCHELLING** bis zum vollständigen Ausgleich aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer entstandenen, einschließlich der erst künftig fällig werdenden Haupt- und Nebenforderungen von IMA SCHELLING gegen den Kunden. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde den Mitarbeitern von IMA SCHELLING zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit **Zugang** zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu **versichern** sowie auf Anforderung von IMA SCHELLING die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum von IMA SCHELLING zu **kennzeichnen** und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer **umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehalts** geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an IMA SCHELLING ab; IMA SCHELLING nimmt die Abtretung an.

3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde IMA SCHELLING umgehend schriftlich **in Kenntnis setzen**, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an IMA SCHELLING abgetretenen Forderungen geltend machen sollte, und IMA SCHELLING unentgeltlich bei der Verfolgung seiner Interessen unterstützen. Erwirbt ein **Dritter** während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, werden die Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an IMA SCHELLING abgetreten; IMA SCHELLING nimmt die Abtretung an.

4. Der Kunde darf, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und nur unter der Voraussetzung **veräußern**, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und die Zahlung des Abnehmers an den Kunden nicht vor dem Termin fällig wird, zu dem der Kunde den Preis an IMA SCHELLING zu zahlen hat. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung usw.) ist er nicht berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden **Ansprüche gegen seine Abnehmer** mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an IMA SCHELLING ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes **Kontokorrentverhältnis** auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an IMA SCHELLING ab. IMA SCHELLING nimmt die Abtretungen an.

5. Der Kunde bleibt ermächtigt, an IMA SCHELLING abgetretene Forderungen **treuhänderisch** für IMA SCHELLING **einzuziehen**, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten. Der Kunde hat **eingehende Zahlungen** gesondert zu führen und ungeachtet weitergehender von IMA SCHELLING eingeräumter Zahlungsziele unverzüglich an IMA SCHELLING weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von IMA SCHELLING vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an IMA SCHELLING ab. Erhält der Kunde **Wechsel** zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an IMA SCHELLING ab. IMA SCHELLING nimmt die Abtretungen an.

6. Eine Verbindung der Ware mit Grund und Boden erfolgt nur vorübergehend. Die **Be- und Verarbeitung** der Ware erfolgt für IMA SCHELLING als Hersteller, ohne dass für IMA SCHELLING hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von IMA SCHELLING gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der Weise **vermischt, vermengt oder verbunden**, dass das Eigentum von IMA SCHELLING kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand auf IMA SCHELLING und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für IMA SCHELLING.

7. Wenn noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sich im Gewahrsam des Kunden befindet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes seinen IMA SCHELLING oder Dritten gegenüber fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann IMA SCHELLING **dem Kunden das Recht zum Besitz entziehen** und die Ware ohne Vertragsrücktritt herausverlangen. IMA SCHELLING ist nicht berechtigt, die Herausgabe zu verlangen, soweit der Insolvenzverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Preis bezahlt ist.

8. Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, ist IMA SCHELLING berechtigt, die Ware **freihändig zu veräußern** und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger IMA SCHELLING zustehender Rechte verpflichtet, an IMA SCHELLING die **Aufwendungen** des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu ersetzen und für jeden angefangenen Monat seit Gefahrübergang ein **Nutzungsentgelt** in Höhe von 3 % des Warenwertes zu zahlen.

XII. Sonstige Regelungen

1. Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen, Anzeigen usw. sind ausschließlich **in deutscher oder in englischer Sprache** abzufassen. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der **Schriftform**.
2. Verweise auf das HGB in diesen Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen beziehen sich auf das deutsche HGB.
3. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen **Daten** über den Kunden werden von IMA SCHELLING im Sinne der DSGVO **verarbeitet**.
4. Der Kunde wird IMA SCHELLING unaufgefordert schriftlich informieren, wenn IMA SCHELLING aufgrund von im Land des Kunden oder im Land der Verwendung der Ware geltenden Vorschriften besondere Melde-, Registrierungs- oder Informationspflichten oder besondere Vorankündigungs- oder sonstige **Marktzugangserfordernisse** zu beachten oder **Belegvorhaltungspflichten** zu erfüllen hat. Der Kunde wird zudem die gelieferte Ware weiter im **Markt beobachten** und IMA SCHELLING unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Besorgnis besteht, dass durch die Ware Gefahren für Dritte entstehen könnten.
5. Der Kunde wird IMA SCHELLING unverzüglich schriftlich informieren, wenn **Behörden** in weiterem Zusammenhang mit der Ware eingeschaltet oder tätig werden. Der Kunde wird zudem die gelieferte Ware weiter im **Markt beobachten** und IMA SCHELLING unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Besorgnis besteht, dass durch die Ware Gefahren für Dritte entstehen könnten.
6. Ohne Verzicht von IMA SCHELLING auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde IMA SCHELLING uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **Produkthaftpflicht-** oder ähnlicher Bestimmungen gegen IMA SCHELLING erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z.B. die Darbietung des Produktes - durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von IMA SCHELLING gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der IMA SCHELLING entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.
7. An von IMA SCHELLING in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich IMA SCHELLING alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden.
8. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die **Verjährungshemmung** auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von IMA SCHELLING.

XIII. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Zahlungs- und Erfüllungsort am Sitz von IMA SCHELLING.
2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Das CISG gilt über seinen Anwendungsbereich hinaus und ungeachtet vertragsstaatlicher Vorbehalte für alle Verträge, die nach den Regelungen in Ziffer I. diesen Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen unterliegen. Sollten einzelne Bestimmungen nicht über das CISG abgedeckt sein, wird zusätzlich das Recht des Landes in dem sich der Sitz von IMA SCHELLING befindet vereinbart, unter Ausschluss des Internationalen Privatrecht. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
3. Alle - vertraglichen und außervertraglichen wie auch insolvenzrechtlichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, einschließlich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sowie andere Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden werden durch ein Schiedsverfahren nach der zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige geltenden Version der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (Swiss Rules of International Arbitration) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Das **Schiedsgericht** besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen ein Schiedsrichter von dem Kläger, ein Schiedsrichter von dem Beklagten und der Vorsitzende des Schiedsgerichts von den beiden benannten Schiedsrichtern bezeichnet wird, und bei Streitigkeiten mit einem



IMA SCHELLING
GROUP

Streitwert unter € 50.000 aus einem nach der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern benannten Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich/Schweiz, die Sprache kann deutsch und/oder englisch sein. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts schließt insbesondere auch jede gesetzliche Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges vorgesehen ist. Wenn diese Schiedsabrede ungültig ist oder ungültig werden sollte, wird zur Entscheidung aller Streitigkeiten stattdessen die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz von IMA SCHELLING zuständigen Gerichts vereinbart. IMA SCHELLING ist jedoch berechtigt, auch Klage vor den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Kunden oder anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.

4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Stand: 04/2023